

Manche Konkurrenz begnügt sich nicht damit, in unwarer Weise die eigenen Waren in ein besonders gutes Licht zu setzen, sondern sie gefällt sich auch darin, die Waren und Personen ihrer Geschäftskollegen herunterzureißen und, teils sogar wider besseres Wissen, schlecht zu machen.

Welche Rechte stehen dem Geschäftsmann zu, wenn er durch die Kundschaft oder sonst jemand erfährt, daß die Konkurrenz behauptet hat, seine Arbeit taue nichts, oder seine Uhren und Goldwaren wären minderwertig? Er kann wegen Geschäftsschädigung auf Unterlassung und Schadensersatz klagen. Er kann aber weiter Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft stellen und, falls ihn diese auf den Privatklageweg verweist, selbst Privatstrafklage erheben. Denn die Geschäftsschädigung wider besseres Wissen wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die einfache leichtfertige Geschäftsschädigung, die nicht wider besseres Wissen erfolgt, kann zwar nicht nach dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb bestraft werden, wohl aber nach dem Strafgesetzbuch §§ 185, 186 mit Gefängnis oder Geldstrafe, wenn in den Behauptungen zugleich eine Beleidigung liegt, was wohl meist der Fall ist. In jedem Falle kann aber auf Unterlassung und Schadensersatz geklagt werden.

Wer sonst in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise unlauteren Wettbewerb treibt, kann von den Geschädigten oder den gewerblichen Interessenverbänden auf Unterlassung und Schadensersatz verklagt werden. Es fragt sich, wann eine Handlung gegen die guten Sitten verstößt. Das Reichsgericht sagt hierzu, daß jede Handlung, die nach Form, Zweck und Inhalt gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, sittenwidrig ist.

Da im Zivilprozesse erfahrungsgemäß immer einige Zeit bis zum Urteil vergeht und auch dann noch Berufung eingelegt werden kann, so würde der Zweck des ganzen Verfahrens oft vereitelt werden. Es ist deshalb bei Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb die wichtige Bestimmung getroffen worden, daß auf Antrag eines Beteiligten vom Amtsgericht in weitestem Maße auch ohne die sonstigen Voraussetzungen der Zivilprozeßordnung einstweilige Verfügungen erlassen werden können, die dem anderen die unlauteren Wettbewerbshandlungen bei Vermeidung hoher Geldstrafen verbieten. Das ist zunächst das wirksamste Mittel, um sich gegen unlauteren Wettbewerb der Konkurrenz zu schützen. Der Geschäftsmann muß sich sofort an das Amtsgericht mit einer Eingabe wenden, darin kurz den Sachverhalt schildern, diesen durch eidesstattliche Versicherung und Beifügung etwaiger Schriftstücke, welche die unlauteren Wettbewerbshandlungen nachweisen, glaubhaft machen, und beantragen, daß eine einstweilige Ver-

fügung erlassen wird, die dem anderen die unerlaubten Handlungen bei Androhung von Strafen verbietet.

Die zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzklage sowohl wie die Strafklage haben ihre Vorteile und ihre Nachteile. Der Schadensersatzanspruch muß im einzelnen nachgewiesen werden, was oftmals sehr schwer ist, denn es ist nicht leicht, nachzuweisen, daß gerade die Leute, die infolge des unlauteren Wettbewerbes bei der Konkurrenz gekauft haben, im eigenen Geschäfte gekauft haben würden. Im Schadensersatzprozeß kann allerdings der volle Schaden verlangt werden. Im Strafverfahren dagegen kann neben der Strafe, die der Staat erhält, eine Buße für den Geschädigten gefordert werden. Die Buße hat den Vorteil, daß sie nicht im einzelnen nachgewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht zu werden braucht. Ist eine Buße gewährt worden, dann kann kein Schadensersatz mehr gefordert werden. Man muß also die Buße so bemessen, daß sie dem ungefähren Schaden entspricht. Ist nachweislich ein größerer Schaden entstanden, so wird man die zivilrechtliche Schadensersatzklage vorziehen; ist der Schaden nicht allzu erheblich, dann ist es angebracht, das private Strafverfahren einzuleiten, was auch ohne vorgängige Anrufung der Staatsanwaltschaft möglich ist, denn das Gericht wird die Bußen im allgemeinen nicht allzu hoch festsetzen. Ein Vorteil liegt auch darin, daß der Strafantrag jederzeit zurücknehmbar ist, was bei anderen Strafanträgen, entgegen einer sonst weit verbreiteten, aber nicht zutreffenden Ansicht, nicht der Fall ist. Die Zurücknahme des Strafantrages bietet den Vorteil, daß man von der Forderung einer Buße absehen, außerhalb des Strafverfahrens vom Beschuldigten vollen Schadensersatz verlangen und die Zurücknahme des Strafantrages von der Zahlung der Schadensersatzsumme abhängig machen kann. Ein weiteres wirksames Mittel zur Verhinderung des unlauteren Wettbewerbs ist die Veröffentlichung des Urteils, die sowohl im Strafverfahren, als auch bei Unterlassungsklagen erfolgen kann, sofern sie beantragt wird.

Bei Ausverkäufen muß der Grund angegeben werden; der Ausverkauf muß der Verwaltungsbehörde angezeigt und ein Verzeichnis der zu verkaufenden Waren eingereicht werden. Eine Ausnahme bilden die üblichen Inventurausverkäufe, die als solche in der Ankündigung bezeichnet werden. Wird diesen Bestimmungen zuwidergehandelt, so kann Anzeige erstattet werden, und die Staatsanwaltschaft hat in diesem Falle von Amts wegen einzugreifen. Die Geldstrafe oder Haft bis zu sechs Wochen, die darauf steht, ist allerdings geringfügig. Wenn auch die Bestimmungen über das Ausverkaufswesen noch nicht genügend Schutz bieten, so ist doch durch die jetzige gesetzliche Regelung den wilden Ausverkäufen, wie sie früher stattfanden, einigermaßen gesteuert.

Der Chronometergang

Von Prof. Alois Irk, Direktor der österreichischen Uhrmacherschule in Karlstein (Fortsetzung zu Seite 256)

67. Der Auslösungswinkel für das Ruhestück ($\sphericalangle b$ in der späteren Abb. 20), d. h. der Winkel, um den letzteres mit dem Ruhesteine durch Vermittlung von Goldfeder und Auslösungsstein aus dem Gangradkreise herausgeführt werden muß, damit das Gangrad abfallen kann, ist etwas größer als der Ruhewinkel ($\sphericalangle r$ in Abb. 20) anzunehmen, damit die Auslösung unter allen Umständen sicher erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Eingriff der die Auslösung bewirkenden Teile des Chronometerganges ein außerordentlich seichter ist (die heikelste Stelle des Ganges!), also durch die geringsten Veränderungen infolge Abnutzung der Goldfeder oder durch etwas größeren Spielraum der Unruh-beziehungsweise der Wippenzapfen sich schon erheblich ändert und,

wenn er zu seicht wird, eine Auslösung überhaupt nicht mehr stattfindet. Der Auslösewinkel des Ruhestückes wird deshalb gleich dem $1\frac{1}{2}$ - bis 2-fachen Ruhewinkel genommen.

68. Der Durchmesser des Auslösungssteinkreises könnte innerhalb gewisser Grenzen beliebig groß gewählt werden. Man wird ihn aber weder allzu groß annehmen, da hierdurch der Eingriff zwischen Auslösungsstein und Goldfeder zu seicht ausfiele, noch zu klein, da in diesem Falle wieder der Auslösewinkel der Unruh zu groß würde.

Die Abbildung 16 zeigt die Tiefe des Eingriffes und die Größe des Auslösewinkels bei großem und kleinem Aus-